

# Satzung des Vereins „Friedensregion Bodensee (FRB)“



## § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Friedensregion Bodensee (FRB)“. Er hat seinen Sitz in Überlingen und soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Freiburg i.Br. eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e.V.“. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Lokale Ortsgruppen am Bodensee können sich des Namens bedienen, zum Beispiel „Friedensregion Bodensee (FRB) / Arbeitskreis Friedensforum Überlingen (FFÜ)“.

## § 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz, der Kultur und der Völkerverständigung. Der Verein versteht sich als Teil der deutschen sowie der internationalen Friedensbewegung und fühlt sich den von Krieg, Armut und Klimawandel betroffenen Menschen verbunden. Er fördert durch Informationen und Stellungnahmen zu außen- und friedenspolitischen Themen die öffentliche Diskussion und tritt insbesondere ein für einen friedensethischen und friedenspolitischen Wandel, in dem Sicherheit neu gedacht wird: gewaltfreie und zivile Konfliktbearbeitung und friedenslogisches Denken und Handeln, das auf gerechtem Wirtschaften, Umwelt- und Klimaschutz sowie Nachhaltigkeit im Sinne der Nachhaltigkeitsziele der UNO von 2015 beruht.

So gehört zum Zweck des Vereins insbesondere auch,

- sich für die Entwicklung einer Kultur des Friedens sowie
- für eine zivile Sicherheitsordnung und für nichtmilitärische Konfliktlösungen einzusetzen;
- über Rüstungsbetriebe und deren Produktionen, vor allem in der Bodenseeregion zu informieren;
- sich für Rüstungskonversion, ein Verbot von Rüstungsexporten auf nationaler und internationaler Ebene und für internationale Abrüstung einzusetzen;
- die Vernetzung der Friedensbewegung am Bodensee fortzuführen und
- die wissenschaftliche Beschäftigung mit den als Vereinszweck ausgewiesenen Bereichen zu fördern.

Der Satzungszweck wird u.a. durch Informations- und Öffentlichkeitsveranstaltungen verwirklicht, durch Entwickeln und Verteilen von Flyern, Podiumsdiskussionen, Demonstrationen, Organisation von Veranstaltungen wie des Internationalen Bodenseefriedensweges (Ostermarsch), Mitwirken bei kirchlichen Veranstaltungen wie der jährlichen Ökumenischen Friedensdekade, dem „Friedentisch“ (zB. in der Evang Kirchengemeinde Überlingen); nicht zuletzt durch Workshops zur Gewaltfreien Konfliktlösung (GfK, in Friedenstagern) und der Zusammenarbeit mit Einrichtungen der Jugend- und Erwachsenenbildung sowie ziviler Friedensdienste.

Der Verein pflegt Kontakte zu Verantwortlichen in Politik und Wirtschaft sowie zu Gruppen und Organisationen der Zivilgesellschaft. Er kann andere Organisationen, die ähnliche Ziele wie der Verein verfolgen, unterstützen und diesen beitreten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet

werden. Tätigkeitsvergütungen werden im Rahmen der steuerlichen Möglichkeiten gewährt. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede juristische und jede natürliche Person ab 14 Jahren werden, die sich zu den Zielen des Vereins bekennt. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Eine Ablehnung bedarf keiner Begründung. Zur besonderen wirtschaftlichen Unterstützung des Vereins besteht die Möglichkeit einer Fördermitgliedschaft.

Die Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Der Vorstand ist berechtigt, einem Mitglied auf Antrag den Beitrag zu ermäßigen oder zu erlassen. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod, durch Austritt oder durch Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Mit dem Ausscheiden hat das Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens. Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.

Ein Mitglied kann vom Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen und Interessen des Vereins grob zuwider handelt oder wenn es den Mitgliedsbeitrag in zwei aufeinander folgenden Jahren nicht gezahlt hat. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die mit Zweidrittelmehrheit endgültig über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zustellung der Ausschlussmitteilung eingelegt werden.

### **§ 4 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind a) die Mitgliederversammlung und b) der Vorstand.

#### **a) Mitgliederversammlung**

Eine ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, einberufen. Die Einladung erfolgt unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich. Anträge, über die ein Beschluss gefasst werden soll, müssen 3 Wochen vor der MV beim Vorstand eingegangen sein und von diesem mit der Einladung verschickt werden. Die Einladung durch elektronische Medien gilt als ordnungsgemäß. Falls eine Handynummer oder E-Mailadresse des Mitglieds nicht bekannt ist, erfolgt die Einladung schriftlich per Post.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit unverzüglich einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Vereinsmitglieder schriftlich oder elektronisch verlangt wird. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Wahl des Vorstands, für die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, für die Entlastung des Vorstands, für die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrags und dessen Fälligkeit, für Beschlüsse zum Haushalt des Vereins, für die Beschlussfassung über Anträge, für die Änderung der Vereinssatzung und für die Auflösung des Vereins.

Ein Mitglied des Vorstands leitet die Mitgliederversammlung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von drei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von dem/r ProtokollführerIn und einem weiteren Mitglied des Vorstands unterzeichnet.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, das Stimmrecht kann persönlich oder durch schriftliche Vollmacht ausgeübt werden. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Für Satzungsänderungen oder für Beschlüsse zur Auflösung des Vereins bedarf es der Dreiviertelmehrheit der Stimmen der erschienenen bzw. vollmachtgebenden Mitglieder.

## **b) Vorstand**

Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

1. der/dem ersten Vorsitzenden
2. der/dem zweiten Vorsitzenden
3. der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
4. der Schriftführerin/dem Schriftführer
5. bis zu drei FachbeirätInnen.

Die Vorsitzenden und die weiteren Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Gewählt werden kann, wer mindestens ein Jahr Mitglied des Vereins und volljährig ist. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Amt.

Die/der erste Vorsitzende und die/der zweite Vorsitzende sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Sie können den Verein je einzeln vertreten. Der Gesamtvorstand leitet kooperativ die Vereinsarbeit und sorgt für die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er kann Personen mit der Arbeit in bestimmten Fachbereichen beauftragen.

Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn die Vorstandsmitglieder mehrheitlich ihre Zustimmung zu einer Beschlussvorlage erklären. Die Zustimmung durch elektronische Medien gilt als ordnungsgemäß. Der Vorstand wird ermächtigt, Satzungsänderungen nach den Vorgaben der Behörden selbstständig durchzuführen. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und vom Leiter/der Leiterin der Sitzung unterzeichnet.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, ist der Vorstand berechtigt, ein in den Vorstand wählbares Mitglied als kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 5 Fachlicher Beirat**

Der Vorstand kann einen fachlichen Beirat berufen, der sich in besonderer Weise der Begründung und Begleitung des in § 2 der Satzung genannten Zweckes des Vereins widmet.

## **§ 6 Finanzierung**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und Zuschüsse. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Mitgliedsbeiträge. Die Mitglieder verpflichten sich, Änderungen ihrer Anschrift oder ihrer Bankverbindung zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Der Mitgliedsbeitrag wird zum 15.2. eines Geschäftsjahres fällig.

Die Haftung ist auf das Vereinsvermögen begrenzt.

## **§ 7 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an *Ohne Rüstung leben* oder *das Lebenshaus Schwäbische Alb in Gammertingen*, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 8 Datenschutzklausel**

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personen-bezogene Daten der Mitglieder im Verein verarbeitet. Die Mitglieder stimmen zu, dass personen-bezogene Daten in Wort und Bild über die Vereinsnachrichten, Social Media, z.B. Facebook und Whatsapp publiziert werden dürfen, sofern sie dem nicht schriftlich oder elektronisch widersprochen haben.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte: das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO, das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18, das Recht auf Datenüber-tragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO.

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

## **§ 9 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Die vorstehende Satzung wurde am 13. Juni 2019 in Überlingen beschlossen und von den Gründungsmitgliedern des Vereins unterzeichnet:

*(Unterschriften der gewählten 7 Vorstandsmitglieder)*